

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

der Großhandelsfirma Paul J. [REDACTED] & Sohn, Inhaber:
Paul J. [REDACTED], D. [REDACTED], M. [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,
- vertreten durch Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED] -

gegen

die S. [REDACTED] Gesellschaft Vertriebs-GmbH in H. [REDACTED],
E. [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
Heinrich Sa. [REDACTED]-Sch. [REDACTED] und Heinz Ha. [REDACTED], beide in
H. [REDACTED], E. [REDACTED],

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,
- vertreten vor dem Landgericht durch Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED], -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der
Sitzung am 18. September 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Artl, Dr. Dorschel und Mormann

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 16. Mai 1963 wird auf ihre Kosten als
unzulässig verworfen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt
2 500,-- DM.

G r ü n d e :

Der Antragsgegnerin ist durch einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg verboten worden, bestimmte Markenartikel unter den von der Antragstellerin festgesetzten Endverkaufspreisen anzubieten oder zu verkaufen. Das Landgericht hat nach Anhörung der Antragsgegnerin und Beweis-erhebung durch Beschluß vom 4. April 1963 die Antragsgegnerin wegen Verstoßes gegen die einstweilige Verfügung mit einer Geldstrafe von 2.500 DM bestraft. Gegen diesen, ihr am 25. April 1963 zugestellten, Beschluß hat die Antragsgegnerin durch ihre beim Landgericht Duisburg, nicht jedoch bei den Hamburger Gerichten zugelassenen Anwälte am 4. Mai 1963 Beschwerde eingelegt. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die Beschwerde als unzulässig verworfen, weil sie entgegen § 78 ZPO nicht durch einen bei den Hamburger Gerichten zugelassenen Anwalt eingelegt worden sei. Dagegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Antragsgegnerin.

Sie rügt:

Ihre Duisburger Anwälte seien schon in dem Verfahren vor dem Landgericht Hamburg für sie tätig geworden, ohne daß das Landgericht dagegen etwas eingewandt habe. Sein Beschluß habe keine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Sie habe deshalb nicht annehmen können, daß ihre Anwälte sie vor dem Oberlandesgericht nicht hätten vertreten können. Die Nichtverwertung ihres Sachvortrages komme einer Verweigerung des rechtlichen Gehörs gleich. Ein solcher Verfahrensverstoß müsse trotz § 567 Abs. III Satz 1 ZPO auf weitere Beschwerde hin nachgeprüft werden können.

Diese Ansicht ist unzutreffend.

- 3 -

Nach § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO ist eine Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte – mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Beschlüsse nach § 519 b ZPO – nicht zulässig. Ob hiervon, wie die Beschwerdeführerin meint, Ausnahmen zugelassen werden könnten, wenn der Beschluß des Oberlandesgerichts auf wesentlichen Verstößen gegen Prozeßgrundsätze beruht oder ihm jede gesetzliche Grundlage fehlt (vgl. dazu: Baumbach/Lauterbach ZPO 27. Aufl. § 567 Anm. 4 A; Wieczorek ZPO § 567 F II b; Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 567 Anm. I, 2; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 144 II 2 d), braucht nicht entschieden zu werden. Denn auch nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin fallen dem Oberlandesgericht solche Verstöße nicht zur Last. Nimmt man die hier in Betracht kommenden Vorschriften über den Anwaltszwang bei der Beschwerde (§§ 78 Abs. 2, 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO) wörtlich, so bestand für die von der Beschwerdeführerin zum Oberlandesgericht eingelegte Beschwerde Anwaltszwang. Es ist allerdings in Rechtslehre und Rechtsprechung eine Streitfrage, ob für das Verfahren nach § 890 ZPO (Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen) überhaupt, also einschließlich des Beschwerderechtszuges, Anwaltszwang besteht (bejahend: Wieczorek, ZPO § 891 A II; Baumbach/Lauterbach ZPO 27. Aufl. § 891 Anm. 1 A; OLG Köln JW 1936, 1084; OLG Celle MDR 1960, 1019; verneinend: Stein/Jonas/Schönke, 18. Aufl. § 891 I 1; Jonas in einer Anmerkung zur Entscheidung des OLG Köln aaO; OLG Köln NJW 1959, 634). Es kann dahinstehen, welcher Meinung in diesem Punkte zu folgen ist. Jedenfalls bedeutet es keinen offensichtlichen Verfahrensverstoß, wenn das Oberlandesgericht in dieser Streitfrage der Meinung gefolgt ist, die mit dem Wortlaut des Gesetzes übereinstimmt und in Rechtslehre und Rechtsprechung wiederholt vertreten worden ist.



Die Beschwerdeführerin konnte sich auch nicht darauf verlassen, das Oberlandesgericht werde in der Frage des Anwaltszwanges denselben Standpunkt vertreten wie das Landgericht. Tatsächlich hat das Landgericht zu dieser Frage überhaupt nicht Stellung genommen, so daß offen bleibt, ob es insoweit die Ansicht der Beschwerdeführerin teilt. Jedenfalls band aber insoweit eine - möglicherweise - unzutreffende Rechtsmeinung des Landgerichts nicht das Oberlandesgericht.

Ein Hinweis nach § 139 ZPO kam schon aus zeitlichen Gründen - die Beschwerde ist erst am letzten Tage der Beschwerdefrist (9. Mai 1963) beim Oberlandesgericht eingegangen - nicht in Betracht.

Dem Oberlandesgericht ist deshalb kein schwerer Verfahrensverstoß anzulasten, der es rechtfertigen könnte, die Zulässigkeit der Beschwerde entgegen § 567 Abs. 3 ZPO in Erwägung zu ziehen. Die Beschwerde war vielmehr auf Grund der genannten Bestimmung als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Dorschel Kormann